



## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 5 „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“**

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes und stellen eine Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der technische Fortschritt ermöglicht zudem eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung durch die Einstufung der Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Demzufolge wären Windenergieanlagen grundsätzlich zuzulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Daraus würde sich eine „Verspargelung“ der Landschaft mit ihren negativen Folgen ergeben.

Da dies auch nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht, ist mit dem § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Steuerungselement geschaffen worden. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben auch dann entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle (gemeint sind die sogenannten Konzentrationszonen) erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Art gesteuert werden, dass Windenergieanlagen nur noch an geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen Auswirkungen verwirklicht werden und somit die o.a. negativen Folgen vermieden werden.

Im Jahr 2001 hat die Stadt Petershagen für die Konzentrationszone Gemarkung Wasserstraße einen Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt. In diesem Vorhaben- und Erschließungsplan wurden fünf Standorte für Windenergieanlagen, die Gesamthöhe von 100 m sowie die Begrenzung der Nennleistung von 1,8 MW festgesetzt. Diese Anlagen mit ihren Leistungsvermögen sind heute nicht mehr Stand der Technik. Der Betreiber der Anlagen (ENERCON GmbH) möchte statt der fünf kleinen Anlagen zwei größere Anlagen E 92 (Repowering) mit einer Gesamtleistung von 4,6 MW installieren. In der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen deshalb die Standorte festgesetzt werden. Außerdem soll eine Höhenbegrenzung den Flugverkehr der Bundeswehr sichern.

Die Stadt Petershagen schließt mit dem Investor einen Durchführungsvertrag ab. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird Bestandteil des Durchführungsvertrages.

Die Stadt Petershagen hat im 28. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Januar 2017 durch die Bezirksregierung Detmold genehmigt.

In der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Konzentrationszone ausgewiesen.

### **Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

In der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist von Seiten der Bürger keine Stellungnahme eingegangen.

Die **Bezirksregierung Detmold Dezernat 33 Bodenordnung /Ländliche Entwicklung** bittet einen Text zum Bodenschutz in die Hinweise aufzunehmen. Der Anregung wurde gefolgt.

Der **Landkreis Nienburg Regionalentwicklung** hatte Anregungen in Hinblick auf den Artenschutz. Zu Abschaltzeiten in Hinblick auf Fledermäuse wurde angeregt, die Hinweise in Niedersachsen (NLT-Papier) zu Grunde zu legen.

Auch aus raumordnerischer Sicht wird empfohlen, die beiden WEA-Standorte am Waldrand aufzugeben und die Standorte der beiden neuen WEA Ab in einem größeren Abstand zum Wald festzusetzen. In der 1. Änderung des RROP des Landkreises Nienburg/Weser werden Waldränder von 200 m Breite in der Regel von WEA freigehalten (Restriktionskriterium), um die ökologischen Austauschbeziehungen nicht zu beeinträchtigen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen auf das Abschalten der Windenergieanlagen wird im Monitoring entsprechend des WEA-Leitfaden NRW, MKULNV & LANUV 2013 festgelegt, da die Windenergieanlagen auf nordrheinwestfälischer Seite liegen.

Das Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser ist für dieses Verfahren nicht anzuwenden, da es in Niedersachsen liegt. Der Regionalplan des Landes NRW sieht zwar ein Ausschluss von WEA im Wald vor, gibt aber keine Hinweise zu Abständen zum Wald.



Der **NABU Minden-Lübbecke** macht seine grundsätzlichen Bedenken von Windenergieanlagen gegenüber dem Rotmilan und von Fledermäusen geltend.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen auf das Abschalten der Windenergieanlagen wird im Monitoring entsprechend des WEA-Leitfaden NRW, MKULNV & LANUV 2013 festgelegt, da die Windenergieanlagen auf nordrheinwestfälischer Seite liegen. Für die Abschaltzeiten von 7 m/s, wie auf Niedersächsischer Seite gibt es bisher keine fundierten Grundlagen und werden im WEA-Leitfaden des Landes Nordrhein-Westfalen auch nicht gefordert.

Das **LWL-Archäologie für Westfalen** macht geltend, dass aufgrund der nahe gelegenen archäologischen Fundplätze (DKZ 3520,069 eisenzeitliche Siedlung; DKZ 352ü,068:A eisenzeitliches Gräberfeld; DKZ 3520,122 mittelalterliche Wüstung Bredelingen/Bredelage) eine bauarchäologische Begleitung der Erdarbeiten bei der Errichtung der Windkraftanlagen und ihrer Infrastruktur unbedingt notwendig ist.

Der Anregung wurde gefolgt.

Unter dem Punkt Hinweise wird in der Planzeichnung auf die bauarchäologischen Baubegleitung und die bastionäre Befestigungslinie hingewiesen.

Der **Kreis Minden-Lübbecke** brachte Anregungen zum Lärmschutz vor, die aber durch die Anpassung des Lärmgutachtens angepasst wurden.

Zum Wasserschutz wurde darauf hingewiesen das für den östlich der geplanten Windenergieanlagen verlaufenden Steertschlaggraben bzw. den Schnittriehegraben), ein Mindestabstand von 5 m von der Böschungsoberkante (Gewässerrandstreifen) einzuhalten ist.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Baugrenze der nördlichen Anlage verläuft derzeit 10 m von der Grundstücksgrenze des Fließgewässers entfernt.

In den Antragsunterlagen für die Einzelgenehmigung sollte dargestellt werden, wie konkrete Maßnahmen bezüglich der im Untersuchungsraum vorkommenden Rotmilane aussehen müssen, damit das Tötungsrisiko der Art nicht über das generelle Lebensrisiko hinaus steigt.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Für die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel zwei Windenergieanlagen aufzustellen, sind umfangreiche avifaunistische Untersuchungen durchgeführt worden. Das Büro Planungsgruppe Grün, eine anerkanntes Büro mit fachlich nicht anzweifelbaren Referenzen, hat die Avifauna ausgiebig untersucht. Dabei sind auch die Flugbewegungen des Rotmilans aufgezeigt und Maßnahmen genannt, die eine Beeinträchtigung der Vogelarten mindern oder sogar ausschließen.

Die **Telefonica Germany GmbH Co. OHG** erhebt Bedenken wegen ihrer Richtfunkverbindung.

Der Anregung wird nicht gefolgt: Da die geplanten WEA eine Nabenhöhe von 138 m aufweisen und die Richtfunkstrecke sich in der Regel im Bereich von max. 36,5 m über Grund befinden, überragen die Rotoren (Untergrenze Rotorblatt 92 m) die Richtfunkstrecken um gut 56 m.

Dass Windenergie und Richtfunk auch gut harmonieren können, zeigen Beispiele für Richtfunkanlagen, die an den Türmen der Windenergieanlagen montiert sind.

## Prüfung von Alternativen

Im Zusammenhang von Umweltverträglichkeitsprüfungen wird oft die Betrachtung von Alternativen und Varianten diskutiert. Aus rechtlicher Sicht muss diese Betrachtung nicht in jedem Fall durchgeführt werden. Das UVPG schreibt dem Projektträger bzw. der Zulassungsbehörde keine Alternativenprüfung vor. Eine Prüfung gemäß den §§ 11<sup>1</sup> und 12<sup>2</sup> UVPG erfolgt strikt projektbezogen, das heißt, Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde sind befugt, die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Variante zu beschränken, die aufgrund des Planungsstandes ernsthaft in Betracht kommt.

Auch das Planfeststellungsrecht sieht eine Alternativenprüfung nur dann vor, wenn sie sich nach Lage der Dinge anbietet oder aufdrängt. Demnach unterliegt auch die Umweltverträglichkeitsprüfung unter bestimmten Umständen einer Alternativenprüfung im Planfeststellungsverfahren.

Die UVPG-Kommentierung von HOPPE (2002) führt zudem aus, dass ein Alternativenvergleich nur zur Vorbereitung planerischer Entscheidungen möglich sei, bei der eine Kompensation, d. h. ein Voran- oder Zurückstellen einzelner Belange oder ein Ausgleich von Belangen möglich ist.

<sup>1</sup> § 11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

<sup>2</sup> § 12 Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

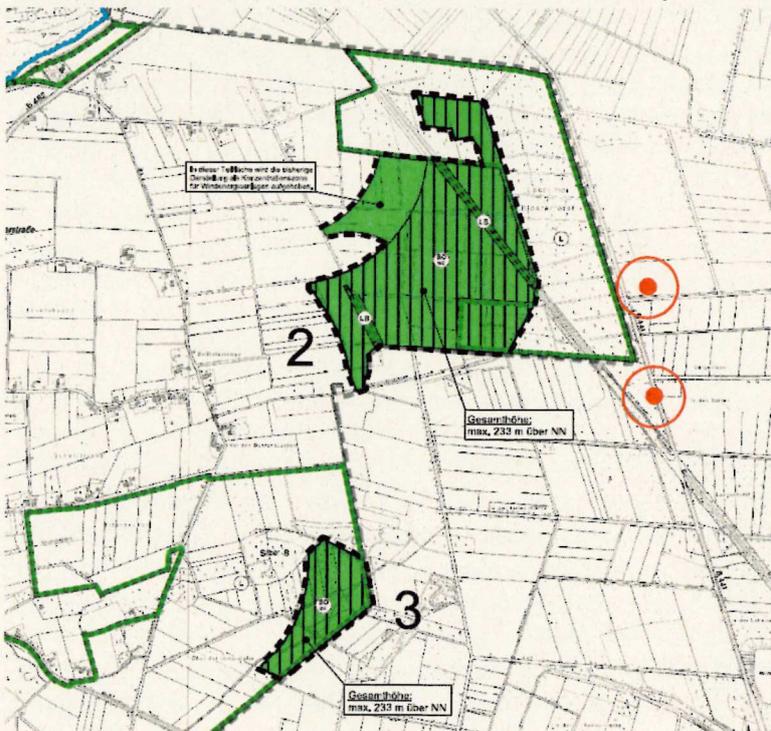


Die generelle Identifikation von geeigneten Flächen als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist im Rahmen einer durch die Stadt Petershagen durchgeführten stadtweiten Flächenpotentialanalyse Windenergie für das Stadtgebiet vorgenommen. Die Analyse basierte auf einem abgestimmten Kriterienkatalog und den zugrunde gelegten Vorsorgeabständen. Hierbei wurde u.a. eine Erweiterungsfläche zur vorhandenen Windenergiekonzentrationszone im Bereich der Ortschaft Wasserstraße herausgearbeitet.

Konkret handelt es sich mit der 28. Änderung um einen sachlichen Teilflächennutzungsplan. Die 28. Änderung ist im Januar 2017 durch die Bezirksregierung genehmigt worden.

Für das geplante Vorhaben bestehen aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen mit guten Standortvoraussetzungen keine wirklichen Standortalternativen. Unter wirtschaftlichen und auch gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten ist die Erweiterung im Vergleich zu einem anderen Standort mit erheblichen Synergieeffekten und geringeren Umweltauswirkungen verbunden.

Damit verfolgt die Stadt hier die Erweiterungsmöglichkeit des bestehenden Windparks. Zwar stehen innerhalb des Stadtgebietes auch noch andere Flächen zur Verfügung, aufgrund des vorhandenen Windparks ist eine verstärkte Konzentration an dieser Stelle jedoch erwünscht.



Konzentrationszonen im Bereich der Ortschaft Wasserstraße (ohne Maßstab)  
(Entnommen aus der 28. Änderung des FNP der Stadt Petershagen)

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass das Plangebiet in der derzeitigen Nutzung verbleibt. Bedeutende Änderungen des heutigen Umweltzustandes sind absehbar nicht zu erwarten.

## Berücksichtigung der Umweltbelange

### Grünordnungsplan

Durch den Vergleich (Bilanzierung) des Vor-Eingriffs-Zustandes mit dem Nach-Eingriffs-Zustand wurde festgestellt, ob die durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffsfolgen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kompensiert werden.

Ein landschaftsplanerisches Konzept wird nicht neu entwickelt. Durch den Bau von zwei neuen Windenergieanlagen und dem Abbau der fünf alten Anlagen sind Ausgleichsflächen nicht erforderlich.

### Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.



Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung. Die inhaltliche Gliederung des Umweltberichtes ist durch Anlage 1 BauGB vorgegeben. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Keine der festgestellten Auswirkungen stellt eine so erhebliche Beeinträchtigung dar, die einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens entgegensteht.

Den Wirkungen können geeignete Ausgleichs und Vermeidungsmaßnahmen gegenübergestellt werden, sodass eine Umweltverträglichkeit gegeben ist.

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Anlage hat der Betreiber darzulegen, dass die den der UVS zugrunde gelegten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

### **Artenschutz**

Zur Berücksichtigung möglicher Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen von Planungsvorhaben wurden die in NRW vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Relevanzprüfung unterzogen.

Daraus geht hervor, dass für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind und somit ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich ist.